



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 14-20/3007	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
61 - Stadtplanung - Herr Richau, Tel. 169-4749

Datum
10.05.2016

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West

07.06.2016

Betreff

**Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Grohé
- Leerstehendes Haus Devensstraße 112 -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 01.03.2016 wurde unter TOP 5 folgende Anfrage gestellt:

„Herr Grohé machte auf das seit vielen Jahren leerstehende Haus Devensstraße 112 und den dazugehörigen zugewucherten Garten aufmerksam, da stadtweit jede Menge Wohnungen gesucht würden.

Er bat um Beantwortung folgender Fragen:

- Hat die Verwaltung bereits was unternommen, um diese Immobilie wieder zu mobilisieren?
- Wenn nicht oder wenn ohne Ergebnis: Was gedenkt die Verwaltung zu tun, um diesen Leerstand aufzuheben?
- Welcher Zustand ist bauordnungsrechtlich festzustellen? Gibt es Chancen auf eine Wiederbewohnbarkeit oder geht es eher um Abriss?
- Was hält die Verwaltung von der Idee, daraus ein Projekt zu machen, bei dem Arbeitslose und/oder Flüchtlinge dieses Haus selber wieder instand setzen (mit öffentlicher Wohnbauförderung, bei der der Eigenanteil mit Eigenarbeit erbracht wird)?“

Stellungnahme der Verwaltung:

- Hat die Verwaltung bereits was unternommen, um diese Immobilie wieder zu mobilisieren?

Antwort:

Es gab bisher keinen Kontakt zum Eigentümer.

- Wenn nicht oder wenn ohne Ergebnis: Was gedenkt die Verwaltung zu tun, um diesen Leerstand aufzuheben?

Antwort:

Nach den Meldedaten ist das Gebäude nicht leer. Angesichts des Alters und der langen Wohndauer (mehrere Jahrzehnte) beider Bewohner (ein Bewohner ist gleichzeitig der Eigentümer) erscheint ein Wohnsitzwechsel zwecks möglichen Erwerbs des Gebäudes durch die Stadt Gelsenkirchen/potentielle Investoren, um es zu ertüchtigen oder abzureißen (ggf. mit Neubebauung), unwahrscheinlich.

- Welcher Zustand ist bauordnungsrechtlich festzustellen? Gibt es Chancen auf eine Wiederbewohnbarkeit oder geht es eher um Abriss?

Antwort:

Beim Referat Bauordnung und Bauverwaltung ist kein Verfahren zum Objekt anhängig.

- Was hält die Verwaltung von der Idee, daraus ein Projekt zu machen, bei dem Arbeitslose und/oder Flüchtlinge dieses Haus selber wieder instand setzen (mit öffentlicher Wohnbauförderung, bei der der Eigenanteil mit Eigenarbeit erbracht wird)?

Antwort:

Grundsätzlich können in allen Förderprogrammen mögliche Fördermittel nur vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten mit ausreichender Kreditwürdigkeit beantragt werden.

Während bei baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand (BestandsInvest) die Arbeiten grundsätzlich nur durch Fachfirmen des Bauhandwerkes durchgeführt werden dürfen, besteht in anderen Programmen sowohl im klassischen Mietwohnungsbau (Neubau) als auch bei der Herrichtung von Wohnraum für Flüchtlinge die Möglichkeit, durch Selbsthilfeleistungen die jeweilige Eigenleistungsquote nachzuweisen.

Harter